

NEU!

Informationen zum Führerschein- Vormerksystem



So funktioniert das neue Vormerksystem:

Das neue Vormerksystem ist auf Delikte anwendbar, die ab dem 1. Juli 2005 begangen werden. Es soll die Zahl der Hochrisikolenker und Wiederholungstäter im Straßenverkehr drastisch verringern.



Eintragung einer Vormerkung

Für die auf den folgenden Seiten dargestellten „Vormerkdelikte“ wird neben empfindlichen Strafen nach der ersten Begehung eine Vormerkung im Führerscheinregister vorgenommen.



Anordnung einer Maßnahme

Nach dem zweiten Verstoß innerhalb von zwei Jahren wird eine der weiter hinten angegebenen besonderen Maßnahmen angeordnet, ganz nach dem Schema: „Erziehen statt Entziehen“.



Entziehung ab drei Monate

Nach dem dritten Vormerkdelikt innerhalb von zwei Jahren wird die Lenkberechtigung für mindestens drei Monate entzogen.



Löschung nach zwei Jahren

Jede Vormerkung wirkt zwei Jahre ab der Übertretung.

- Vorschriftenstreu Fahrzeuglenker, denen keine oder nur leichte Verkehrsübertretungen vorgeworfen werden, brauchen vor diesem neuen System keine Angst zu haben, weil nur solche Verstöße als „Vormerkdelikte“ gelten, die besonders unfallträchtig sind und nur Hochrisikolenkern „passieren“.
- Leichte Übertretungen werden aber natürlich wie bisher vor allem mit Organmandat und Anonymverfügung bestraft.
- Beachten Sie, dass sehr schwere Verkehrsübertretungen die sofortige und unter Umständen auch sehr lange Entziehung der Lenkberechtigung nach sich ziehen!

Kein Fahren unter Alkoholeinfluss!



Pkw und einspuriges Kfz: Alkohol ab 0,5-0,79‰
Lkw (ab 7,5t) und Bus: 0,1-0,79‰



Pkw und einspuriges Kfz: € 218 bis € 3.633
Lkw (ab 7,5t) und Bus: € 36 (Bus 363) bis € 3.633



Ab 0,8‰: Entziehung der Lenkberechtigung für mind. ein Monat!



bei 0,1: Vormerkung für Lkw- und Busfahrer, Nachschulung für Probeführerschein-Besitzer



bei 0,5: Vormerkung für Pkw und Motorrad



bei 0,8 und mehr: Entziehung für 1 Monat oder mehr

Fußgänger nicht gefährden!



Gefährden eines Fußgängers, der den Schutzweg vorschriftsmäßig benützt.



€ 72 bis € 2.180



Wenn ein Fußgänger auf einem Schutzweg lediglich behindert wird, ist das zwar strafbar, zieht aber keine Vormerkung nach sich.



Auf die Ladung achten!



Ladegut nicht ausreichend gesichert, wodurch Unfälle herbeigeführt werden können.



bis € 2.180

Nicht drängeln, Sicherheitsabstand halten!



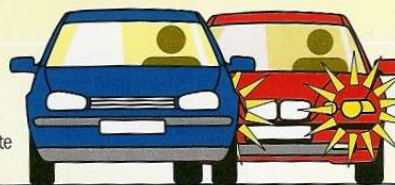
Zu geringer Abstand, mit Messgerät gemessen: 0,2 bis 0,39 sek. (7-14 Meter bei 130 km/h, 5-10 Meter bei 100 km/h)



€ 72 bis € 2.180



Wenn der Abstand weniger als 0,2 Sek. beträgt, wird die Lenkberechtigung für mindestens drei Monate entzogen!



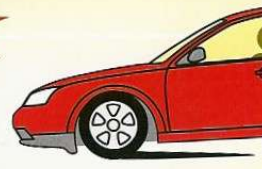
Rote Ampel und Stopptafel ernst nehmen!



Durch Überfahren von Rotlicht oder Stopptafel andere zum Bremsen oder Auslenken nötigen.



€ 72 bis € 2.180



Pannestreifen nicht befahren!



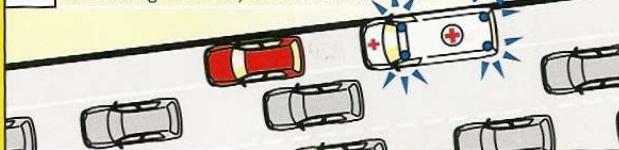
Behindern eines Einsatz- oder Straßen-dienstfahrzeuges auf dem Pannestreifen.



€ 72 bis € 2.180



Ein Pannestreifen darf aber natürlich bei einer Panne (auch zum Beschleunigen danach) befahren werden.

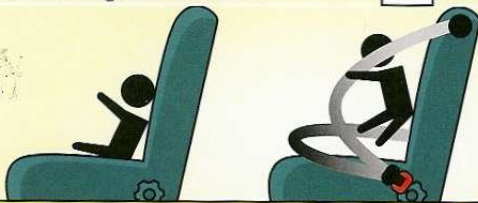


Kinder im Auto sichern!



Kein Kindersitz oder Sitzpolster, Sicherheitsgurt bei Kindern völlig falsch verwendet.

bis € 2.180

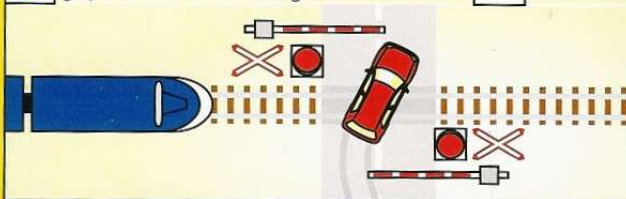


Halt bei gesperrter Eisenbahnkreuzung!



Befahren einer durch Rotlicht und/oder Schranken gesperrten Eisenbahnkreuzung.

bis € 726



Vorsicht mit Gefahrgütern (besonders im Tunnel)!



Verstoß gegen die Tunnelverordnung oder grober Verstoß gegen Bestimmungen zur Gefahrgutbeförderung.

bis € 726



Diese Bestimmungen über die Gefahrgutbeförderung richten sich schwerpunktmäßig an Berufskraftfahrer.



Auf technischen Zustand achten!



Lenken eines Fahrzeuges mit technischen Mängeln, die die Verkehrssicherheit gefährden.

bis € 2.180



Kein Pardon für Trinker, „Giftler“, Raser, Geisterfahrer und andere Rowdys!

Wer mit einer **Alkoholisierung** ab 0,8 Promille oder unter Einfluss von **Drogen** ein Kraftfahrzeug lenkt, muss mit einer Strafe von 581 bis 3.633 Euro und der Entziehung der Lenkberechtigung für ein Monat rechnen. Ab 1,2 Promille erhöht sich die Strafdrohung auf 862 bis 4.360 Euro und die Entziehungsdauer auf 3 Monate plus Nachschulung. Ab 1,6 Promille drohen neben 1.162 bis 5.813 Euro Geldstrafe mindestens vier Monate „Führerscheinlosigkeit“ und zusätzlich zur Nachschulung eine ärztliche Untersuchung. Auch wer den **Alkotest verweigert**, muss mit diesen Folgen rechnen.

„**Schnellfahrdelikte**“ (40+ im Ortsgebiet und 50+ auf Freilandstraßen) führen zu Führerscheinentziehung von zwei Wochen beim Erstdelikt, im Wiederholungsfall innerhalb von zwei Jahren: sechs Wochen. Dazu kommt die neu eingeführte verpflichtende Nachschulung.

Ein mindestens dreimonatiger Entzug der Lenkberechtigung droht Geisterfahrern und Kraftfahrern, die zB **bei ungenügender Sichtweite überholen** oder **Verkehrsregeln besonders rücksichtslos** bzw unter besonders gefährlichen Verhältnissen **übertreten**.

Auswirkung von Vormerkungen auf Entziehungen:

Jede Vormerkung aus dem Katalog der Vormerkdelikte verlängert eine „konventionelle“ Entziehung um zwei Wochen!

Nach jeder Entziehung hat man wieder eine „weiße Weste“, das heißt, alle Vormerkungen werden gelöscht.

Jede Entziehung der Lenkberechtigung (auch aufgrund des Vormerkensystems) verlängert die Dauer später verhängter Entziehungen!

Das sind die Maßnahmen

1. Nachschulung durch Psychologen:

Insgesamt 6 Stunden Gruppengespräch (auf mind. zwei Termine verteilt) zur Aufarbeitung eines auffälligen Verkehrsverhaltens.

Bei Alkoholdelikten, Drängeln und Behindern von Einsatzfahrzeugen auf Pannestreifen.

Kosten: ca. € 200

2. Perfektionsfahrt in der Fahrschule:

Zwei zusammenhängende Fahrstunden auf öffentlichen Straßen.

Vor allem bei Verstoß gegen Rotlicht-, Stopptafel- und Schutzwegvorschriften und wenn Sicherheitsmängel nicht vor Fahrtantritt erkannt wurden.

Kosten: ca. € 100

3. Fahrsicherheitskurs in einem Fahrsicherheitszentrum:

Eintägiges Sicherheitsprogramm zur Verbesserung des Gefahrenbewusstseins durch „Erfahren“ kritischer Verkehrssituationen.

Bei Verstoß gegen Kindersicherungspflicht sowie bei gefährlichen technischen Mängeln. Bei Rotlicht-, Stopptafel- und Schutzweg-Verstößen, wenn die Deliktsbegehung auf mangelnde Fahrzeugbeherrschung zurückzuführen ist.

Kosten: ca. € 120

4. Ladungssicherungskurs:

Eintägiger Kurs zur Vermittlung der Kenntnisse zur Ladungssicherung bei Lkw und Umgang mit gefährlichen Gütern.

Für Verstöße gegen Ladungssicherungspflicht und Verletzungen der Gefahrgutbestimmungen und der Tunnelverordnung.

Kosten: bis € 250

Tipps und Infos

Wer bietet Kurse an?

Infos über Kurse für „Maßnahmen“ bietet der virtuelle Behördenführer www.help.gv.at

Weitere Infos bei:

- Institutionen für Nachschulungen,
 - Kraftfahrerorganisationen (v.a. Fahrsicherheitskurse),
 - Fahrschulen (Perfektionsfahrten und Fahrsicherheitskurse) und
 - Anbietern von Ladungssicherungsseminaren.
- Infos gibt es auch bei Ihrer Führerscheinbehörde.

Wann wird eine Vormerkung eingetragen?

Die Vormerkung wird mit Rechtskraft des Strafbescheides eingetragen. Die Eintragung einer Vormerkung ins Führerscheinregister kann nicht mit einem Rechtsmittel bekämpft werden. Wer sich zu Unrecht bestraft fühlt, kann gegen einen behördlichen Strafbescheid binnen 14 Tagen ein Rechtsmittel einbringen. Erst nach Beendigung des Verwaltungsstrafverfahrens darf die Eintragung einer Vormerkung oder die Vorschreibung einer Maßnahme erfolgen.

Wer gibt Rechtsauskünfte?

Über die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels gegen einen Strafbescheid sowie die zu erwartenden Kosten informieren Rechtsanwälte sowie die Rechtsberater der österreichischen Automobilclubs.

gemeinsam erstellt mit:

